



Geschäftsstelle Feuerungskontrolle

Hasenmoosstrasse 1
6023 Rothenburg
Tel. 041 317 21 21
Fax 041 317 21 20
www.gesch-feuko.ch

Zulassung für Feuerungskontrolleure/innen der Zentralschweizer Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Uri und Zug

Wer braucht eine Zulassung:

Sie richtet sich an Personen, welche in den der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) angeschlossenen Kantonen amtliche Feuerungskontrollen durchführen, als gewählter Kontrolleur für eine Gemeinde tätig sind oder eine Administrationsstelle führen.

Es betrifft Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1000 kW, sowie Holzfeuerungen bis 70 kW, welche mit naturbelassenem Holz, unbehandeltem Altholz oder Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie und dem Gewerbe, betrieben werden.

1. Zulassungsbedingungen Feuerungskontrolleure/innen:

Durchführung von behördlichen Kontrollen mit Resultatübermittlung an die zuständige Vollzugsbehörde.

- Feuerungskontrollen an Öl- und Gasfeuerungen
 - Abschluss mit Zertifikat der Module AT1, MT1 und MT2 oder
 - Dipl. Fachmann für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF)
- Feuerungskontrollen an Holzfeuerungen (Visuell/Aschenkontrolle)
 - Abschluss mit Zertifikat des Kurses „visuelle Kontrolle“ (VK1) oder
 - Absolviertes Modul „Brennstoffe/Verbrennungsvorgänge“ (BV 1) inkl. Kompetenznachweis
- Feuerungskontrollen an Holzfeuerungen (Emissionsmessung)
 - Abschluss mit Zertifikat der Module AT3, MT1 und MT3

2. Zulassungsbedingungen Gewählte Kontrolleure/innen:

Durchführung von behördlichen Kontrollen und Nachkontrollen (Restmessungen), sowie Durchführung von QS-Massnahmen nach Auftrag.

- Feuerungskontrolleur mit eidg. Fachausweis
- Abschluss mit Zertifikat des Kurses „visuelle Kontrolle“ (VK1)
- Abschluss mit Zertifikat der Module AT3, MT3 und AB3
- Mitglied des Verbands Innerschweizer Feuerungskontrolleure (VIF)



Geschäftsstelle Feuerungskontrolle

3. Zulassungsbedingungen Administrationsstellen:

Auswertung, Beurteilung und Interpretation von Messresultaten und Orientierung des Anlagebetreibers.

- Feuerungskontrolleur mit eidg. Fachausweis
- Abschluss mit Zertifikat des Kurses „visuelle Kontrolle“ (VK1)
- Abschluss mit Zertifikat der Module AT3, MT3 und AB3
- Mitglied des Verbands Innerschweizer Feuerungskontrolleure (VIF)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche für eine Administrationsstelle tätig sind und nach dem 1. Januar 2015 eingestellt wurden, müssen das Modul AB1 absolviert haben.

(Beschluss Fachstellenleiter der Zentralschweizer Kantone vom 24. September 2014)

Neben der geforderten Ausbildung wird die Einhaltung sämtlicher Punkte des Pflichtenheftes für Feuerungskontrolleure, gewählte Kontrolleure und Administrationsstellen vorausgesetzt.



Geschäftsstelle Feuerungskontrolle

Anmeldung:

Anmeldeformulare können bei der **Geschäftsstelle Feuerungskontrolle**, Rothenburg, **Tel. 041 317 21 21** oder im Internet unter **www.gesch-feuko.ch/links** bezogen werden. Das vollständig ausgefüllte Formular mit den nötigen Unterlagen ist anschliessend an die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle zurückzusenden. Diese organisiert dann den Eintrag in die Zulassungsliste der angeschlossenen Kantone, was ein paar Tage dauern kann. Der Eintrag ist kostenlos.

Zulassungsliste:

Auf der Zulassungsliste werden alle Feuerungskontrolleure, welche sich angemeldet haben und die Zulassungsbedingungen erfüllen, aufgeführt. Der Eintrag beinhaltet

Name, Vorname, Pers. Code, Procal Nr., Firma, Adresse, PLZ, Ort und Tel. Nr.

Die Liste wird im Internet unter www.gesch-feuko.ch publiziert und auf Wunsch in Papierform abgegeben.

Rothenburg, Dezember 2020